

Gemeinde Salach
Landkreis Göppingen

Satzung

über die

Erhebung von

Marktgebühren

(Marktgebührensatzung - Wochenmarkt)

Neufassung am	20.12.1977
Änderung vom	18.04.1978
Änderung vom	25.09.2001

Satzung
über die Erhebung
von Marktgebühren
Marktgebührensatzung – Wochenmarkt)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den § 2 und § 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 71 der Gewerbeordnung (GewO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Salach folgende Marktgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benützung von Plätzen des Wochenmarktes werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer einen Verkaufsplatz auf dem Markt benutzt oder benutzen läßt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Marktgebühren

Das Platzgeld für jeden angefangenen lfdm. Standlänge (Tiefe 2 m) je Markttag beträgt 1,50 Euro, mindestens 3,-- Euro; die Jahresgebühr 250,-- Euro (bei einer Standlänge bis zu 5 m).

§ 4

Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes und ist bei Marktbeginn zur Zahlung fällig. Die Jahresgebühr ist je zur Hälfte am 15.3. und 15.9. eines Jahres zur Zahlung fällig.

Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld können bei einer Platzzusage vor Marktbeginn verlangt werden.

§ 5

Gebühreneinzug

Die Gebühren werden im Verlauf des Markttagess durch einen Beauftragten der Gemeinde eingezogen. Über die entrichtete Gebühr wird eine Quittung oder eine Gebührenmarke ausgegeben.

§ 6

Folgen bei Zahlungsverzug

Die Marktgebühren werden bei Zahlungsverzug nach den Bestimmungen über die Beitreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen beigetrieben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Salach, den 08. Oktober 2001

Bernd Lutz
Bürgermeister